

# Satzung

**§ 4a geändert am 04.04.2009**

**§ 9 und 9a geändert am 08.04.2011**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Weil im Schönbuch e.V. Er wurde am 07. Juli 1968 von den Mitgliedern der bis dahin in Weil im Schönbuch bestandenen Sportvereine „Turnverein 07 Weil im Schönbuch e.V.“ und „Turn- und Sportverein Weil im Schönbuch e.V.“ gegründet und ist deren Rechtsnachfolger.

Der Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter Nr. VR 545 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V., dessen Satzung er anerkennt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch Pflege der Leibesübung.

In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein u.a. regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung, Sportkurse, Wettkämpfe bzw. nimmt daran teil.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind die Gemeindefarben „grün-weiß“.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Abteilung oder zum Hauptverein erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. In dringenden Fällen kann der Abteilungsleiter über einen Aufnahmeantrag vorläufig entscheiden.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Jugendliche (bis zu 18 Jahren) können dem Verein als nicht stimmberechtigte Mitglieder beitreten. Ihre Aufnahme kann von der Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.

Nach der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied einen Vereinsausweis, der Eigentum des Vereins bleibt.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Diese sind:

- wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für einen Zeitraum von einem Jahr in Verzug gekommen ist,
- bei groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören,
- wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder eine seiner Abteilung gefährdet oder schädigt.

Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Dieses muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dem Jugendlichen steht ein Berufungsrecht gegen den Ausschluss an den Vorstand des Vereins zu.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen er angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen, nichts abweichendes bestimmt ist.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien des Vereins sowie deren Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die Sportversicherung - gültig ab 1. Januar 2002 - die der Verein mit der ARAG Sportversicherung über den Württembergischen Landessportbund abgeschlossen hat. Für alle Schäden, die in dieser Versicherung nicht enthalten sind, übernimmt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

5. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Hauptausschusses auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.
6. Vorstehende Bestimmungen, mit Ausnahme von Ziffer 2, gelten auch für jugendliche und Kinder entsprechend.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4a Ehrenamtspauschale**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26 a EStG beschließen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Mitglieder, die ihrer Wehrpflicht genügen oder Ersatzdienst leisten, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten (**siehe § 10 Nr. 6**).
5. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des Kalenderjahres im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht nach Ablauf des I. Quartals bezahlt sind, wird eine Mahngebühr erhoben. Ihre Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Scheidet ein Mitglied in der ersten Jahreshälfte aus, so ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied erst in der zweiten Jahreshälfte eintritt.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand,
2. der Hauptausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 7 Vorstand**

4. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den zwei zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem technischen Leiter und dem Jugendleiter (Gesamtvorstand).
5. Der erste Vorsitzende und ein zweiter Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Ist der erste Vorsitzende verhindert, so bilden die beiden zweiten Vorsitzenden den Vorstand im obigen Sinne.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht aus der gleichen Abteilung kommen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c. Erstellung des Jahresberichtes.
  - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Protokoll, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und aufzubewahren.

## **§ 8 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes, den Abteilungsleitern, dem Jugendleiter und zwei Beisitzern.
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder erschienen sind.
3. Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere
  - a. die Beratung des Vorstandes und der Abteilungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben,
  - b. die Kontrolle über die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwaltung des Vereins, als auch der einzelnen Abteilungen,
  - c. die generelle Beschlussfassung über Investitionen des Hauptvereins,
  - d. die Beschlussfassung über die Zustimmung der von einzelnen Abteilungen geplanten Investitionen, welche die vorhandenen Mittel überschreiten,
  - e. die verursachungsgerechte Aufteilung von Sportbetriebs- und Hallenmietkosten auf die einzelnen Abteilungen,
  - f. die Prüfung sowie Bestätigung der Abteilungswahlen,
  - g. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - h. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
4. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden vierten Monat einberufen werden. Er muss binnen einer Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Die Beisitzer sind zusammen mit dem Vorstand alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Die beiden Beisitzer, von welchem mindestens einer ein passives Mitglied sein muss, vertreten die Interessen aller Mitglieder.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - o die Auflösung des Vereins
  - o eine Änderung seines Zweckes
  - o eine Änderung seines Namens
  - o die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 60.000,00 €
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Soweit über die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zweckes sowie über eine Namensänderung beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, öffentlich anzukündigen.
4. Anträge zur Tagesordnung haben sich auf den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung zu beschränken und müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
5. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 10% der Mitglieder gefordert wird.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9a Die Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, bevorzugt am ersten Freitag im April.
2. Die Delegiertenversammlung ist von der Schriftführerin des Vorstands, bei deren Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden -Bereich Halle- bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden -Bereich Gaiern- unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, öffentlich anzukündigen.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - o Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - o Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - o Entlastung des Vorstandes
  - o Wahl des Vorstandes
  - o Wahl der Kassenprüfer
  - o Festsetzung der Beiträge
  - o Genehmigung von Investitionen bis zu 60.000,00 €
  - o Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - o Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit nicht der Vollversammlung vorbehalten.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand, allen Abteilungsleitern und den Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Bestätigung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur mit Zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
5. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.
6. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - o das dringende Interesse des Vereins es erfordert oder
  - o die Einberufung von einem Drittel der gewählten Delegierten unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall hat die Einberufung binnen sechs Wochen zu erfolgen.
8. Stimmberechtigt sind alle gewählten Delegierten, der Vorstand sowie die Abteilungsleiter.
9. Die einzelnen Abteilungen werden durch Delegierte vertreten. Jede Abteilung wählt für 3 Jahre, erstmals zur Delegiertenversammlung im Jahr 2012, je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten. Die Mindestzahl der Delegierten pro Abteilung ist zwei. Dabei werden alle Mitglieder über 16 Jahre voll gezählt.
10. Maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar des Vorjahres des Wahljahrs.
11. Die Abteilungen haben dem Vorstand bis zum Ende des Wahljahres unter Beifügung eines Protokolls der entsprechenden Abteilungsversammlung, die gewählten Delegierten sowie mindestens zwei, maximal in selber Anzahl, gewählte Stellvertreter namentlich mit voller Anschrift mitzuteilen. Soweit weniger Delegierte mitgeteilt werden, als die zulässige Anzahl gemäß Ziff. 9, so sind nur diese vertretungsberechtigt.
12. Jedem Vereinsmitglied ist als Zuhörer die Teilnahme an Delegiertenversammlungen zu gestatten.

## **§ 10 Abteilungen**

13. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sind die Abteilungen verwaltungsmäßig und finanziell selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
14. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand vorher zustimmen muss. Sie darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
15. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassier bestehen.
16. Die jährliche mindestens einmal durchzuführende Abteilungsversammlung sollte vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
17. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Verträge mit Trainern und Übungsleitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
18. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Abteilungen berechtigt gemäß § 5 Nr. 4, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben, sowie Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sowie Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf etc.) müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
19. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit Ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des Abteilungsjahresetats (z. B. Anschaffung von Sportgeräten etc.).
8. Den Abteilungen fließen sämtliche Einnahmen aus ihrem eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt. Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer müssen die Abteilungen selbst tragen.
9. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
10. Bei den Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung aktiv Sport treiben oder ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsleiter.
11. Die Neugründung von Abteilungen und neuen Sparten bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

12. Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Ver selbständigung bzw. der Übertritt einer Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
13. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unbeschadet des in § 3 bestimmten Ausschlusses einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise u. A. ) wie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist nur ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung gegeben.
2. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne die Genehmigung des Hauptausschusses weder die Gerichte noch die Tagespresse in Anspruch nehmen.
3. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schiedsgerichts. Mitbetroffene Ausschussmitglieder haben kein Mitwirkungsrecht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 14 Richtlinien**

Diese Satzung kann durch Richtlinien ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. April 2003 einstimmig beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister von Böblingen wurde am 16.05.2003 durch das Amtsgericht Böblingen bestätigt.

